

# **B e k a n n t m a c h u n g**

## **der Stadt Eutin**

**Erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen Charlottenstraße, Heinteich, Lübecker Landstraße und dem Weberhain, gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund vorgenommener Änderung des Entwurfs des vorgenannten Bauleitplanes nach Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin in der Sitzung am 03.11.2016 zum gebilligten und zur erneuten Auslegung bestimmten, geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen Charlottenstraße, Heinteich, Lübecker Landstraße und dem Weberhain, einschließlich Begründung die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 und die geänderte Begründung liegen in der Zeit vom

**21.12.2016 bis zum 20.01.2017**

in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, im Flur vor dem Raum 7, während der folgenden Dienststunden

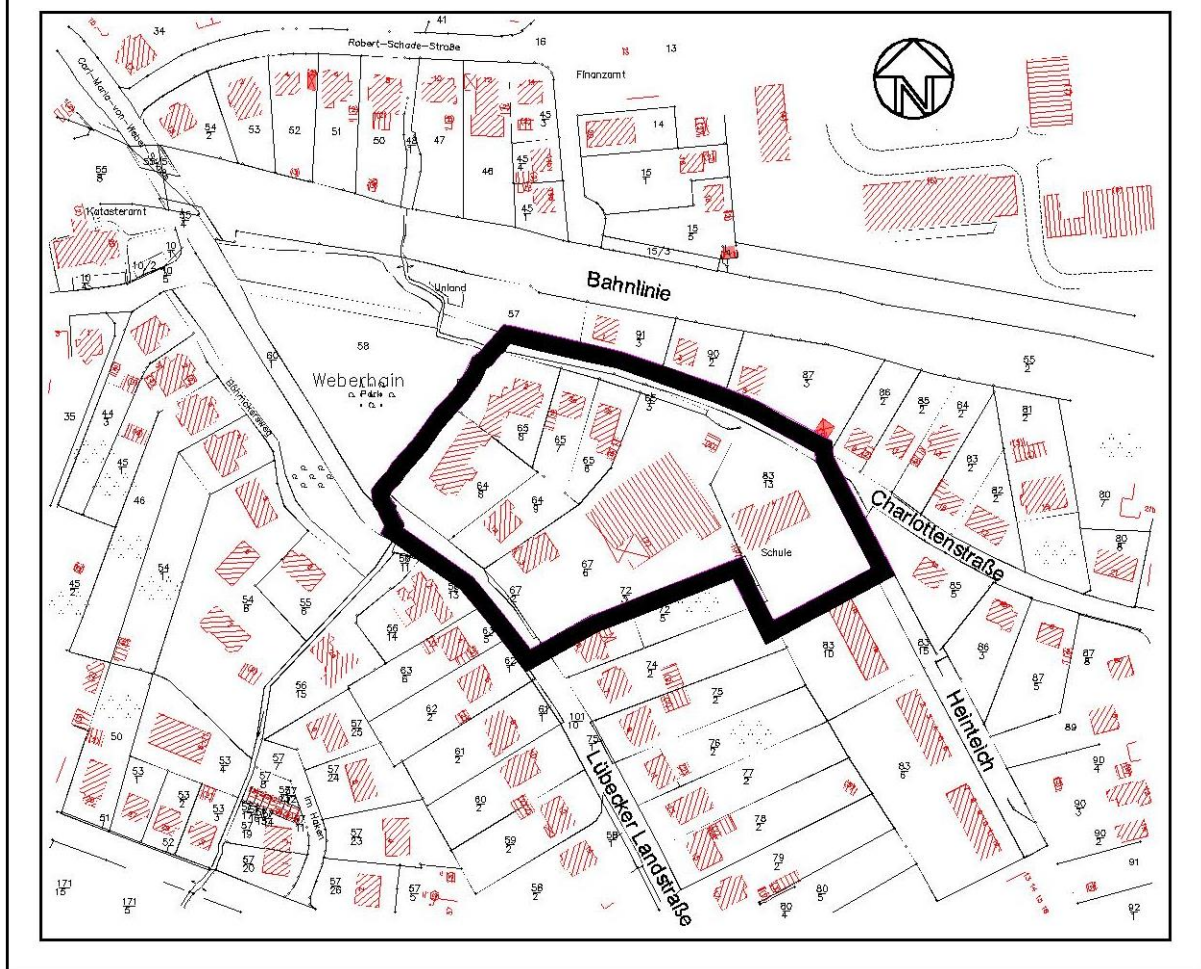
Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
zusätzlich Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 04521/793-330), öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen innerhalb der vorgenannten Dienststunden einsehen. Zu dieser Planung können bis zum 20.01.2017 Stellungnahmen schriftlich oder innerhalb der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Eutin den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen dieser erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.

## Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Stadt Eutin



Zusätzlich wird die vorstehende Bekanntmachung am 14.12.2016 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin] (Rathaus - Bekanntmachungen) bereitgestellt; die geänderten Entwurfsunterlagen werden am 21.12.2016 auf dieser Internetseite unter der Rubrik (Stadtentwicklung - Bauleitpläne - Aktuelle Beteiligungsverfahren) und auf der Internetseite von B-Planpool unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) bereitgestellt.

Eutin, den 08.12.2016

(L.S.)

Stadt Eutin  
-Der Bürgermeister-  
gez. Carsten Behnk  
Bürgermeister